

Existenzminimum ab 1.7.2023 Slowakei



Existenzminimum ab 1.7.2023

Die Höhe des Existenzminimums wird ab dem 01.07.2023 um **14,7 %** (bzw. um einen Koeffizienten von 1,147) erhöht, was bedeutet, dass auch die mit der Erhöhung des Existenzminimums verbundenen Variablen um diesen Prozentsatz (bzw. Koeffizienten) steigen.

Existenzminimum gültig ab dem 1.7.2023 bis zum 30.6.2024

- ✓ volljährige natürliche Person: **268,88 Euro**
(bis zum 30.6.2023 = 234,42 Euro)
- ✓ eine weitere gemeinsam veranlagte volljährige natürliche Person: **187,57 Euro** (bis zum 30.6.2023 = 163,53 Euro)
- ✓ Kind: **122,77 Euro** (bis zum 30.6.2023 = 107,03 Euro)

Die Änderung der Höhe des Existenzminimums wirkt sich auch auf die Höhe von Härtefallleistungen, Sozial- und Krankenbezügen sowie manchen finanziellen Zuschüssen aus. Für manche gilt die Änderung ab dem 1.7.2023, für andere erst ab dem 1.1.2024.

Wir führen einige der Änderungen an:

- ✓ die Beträge des Elterngeldes werden erhöht (in diesem Jahr wird aufgrund der Gesetzesnovelle der Grundbetrag des Elterngeldes auf 473,30 Euro schon ab dem 1.8.2023 erhöht), wenn der Elternteil für das betreffende Kind Mutterschaftsgeld bezogen hat, und auf 345,20 Euro, wenn der Elternteil für das betreffende Kind kein Mutterschaftsgeld bezogen hat, auch ab dem 1.8.2023)
- ✓ der Betrag, den ein registrierter Arbeitssuchender verdienen kann, wird erhöht (268,88 Euro ab dem 1.7.2023)
- ✓ die Höhe der neu gewährten vorgezogenen Altersrente, die ein Versicherter erreichen muss, um eine vorgezogene Altersrente beanspruchen zu können, wird geändert (430,30 Euro ab dem 1.7.2023).

Außerdem ändern sich auch die Variablen, die mit der Höhe des Existenzminimums im Bereich der Einkommensteuer verbunden sind - Änderung ab dem 1.1.2024:

- ✓ die Steuer für das Jahr 2024 wird nicht erhoben und nicht gezahlt, wenn das steuerpflichtige Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen für das Jahr 2024 2 823,24 Euro nicht übersteigt
- ✓ der persönliche Steuerfreibetrag (pro Monat) beträgt im Jahr 2024 bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen **470,54 Euro**
- ✓ der Steuersatz im Jahr 2024: 19 % Steuersatz von der Steuerbemessungsgrundlage bis zu 47 537,98 Euro, ab einer höheren Steuerbemessungsgrundlage beträgt der Steuersatz 25 %. Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuervorauszahlungen beträgt die Grenze der Steuerbemessungsgrundlage für den 19 % Steuersatz 3 961,50 Euro.

Die Grundfreibeträge für Zwecke der Berechnung der Lohnpändung und der Abzüge im Sinne der Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 268/2006 Slg. zum Umfang der Lohnabzüge bei der Ausübung des Beschlusses in der Fassung späterer Vorschriften verändern sich und gelten ab dem 1.7.2023 bis 30.6.2024.

Grundfreibeträge:

- ✓ pro Schuldner: **376,43 Euro** (140 % des Existenzminimums einer volljährigen natürlichen Person)
- ✓ für jeden Unterhaltsberechtigten: **94,11 Euro** (25 % des Grundbetrags pro Schuldner, 25 % von 376,43 Euro)

Der Betrag, bei dessen Überschreitung der Abzug unbegrenzt erfolgt: **1 129,29 Euro** (300 % des Grundbetrags pro Schuldner).

Ihr Auditorea Team